

BGer 8C_63/2020 vom 28. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_63_2020

FR: TF 8C_63/2020 du 28 janvier 2020

IT: TF 8C_63/2020 del 28 gennaio 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_63/2020

Urteil vom 28. Januar 2020

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Baselland, Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 13. November 2019 (715 19 246 / 285).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 23. Januar 2020 (Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 18. November 2019 an A. _____ ausgehändigten Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 13. November 2019,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die allein einen Satz umfassende, direkt auf dem angefochtenen Entscheid angebrachte Beschwerde diesen Minimalanforderungen offensichtlich nicht zu genügen vermag,

dass sie überdies erst nach der am 3. Januar 2020 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist (Art. 44-48 und Art. 100 Abs. 1 BGG),

dass sie sich abgesehen davon gegen einen vom Versicherten vor Bundesgericht nicht anfechtbaren Gutheissungsentscheid des kantonalen Gerichts richtet (Art. 89 Abs. 1 BGG e contrario),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

dass der Beschwerdeführer indessen insbesondere bei gleich bleibender künftiger Beschwerdeführung nicht mehr mit dieser Rechtswohltat rechnen darf,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 28. Januar 2020

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.